

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Abschiebungshaft vermeiden**

In Bremen wird zu früh und zu häufig Abschiebungshaft angeordnet, ohne dass alle Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung ausgeschöpft wurden. Die hohe Zahl von Abschiebungshäftlingen und die teilweise mehrere Monate andauernde Abschiebungshaft stellen einen vermeidbaren Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte von Menschen dar, die sich keiner Straftat schuldig gemacht haben. Abschiebungshaft sollte nur als Ultima Ratio zur Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung angewendet werden. In den Fällen einer nicht unmittelbar bevorstehenden Abschiebung soll kein Antrag auf Verhängung der Abschiebungshaft gestellt werden.

Konsequenterer Haftvermeidung würde zudem die Bremer Haushalte und die knappen Personalressourcen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven entlasten.

Oberstes Ziel Bremer Politik muss es deshalb sein, den Vollzug der gesetzlich festgelegten Ausreisepflicht so weit wie möglich ohne die Anordnung von Abschiebungshaft umzusetzen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge deshalb beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zur Vermeidung von Abschiebungshaft folgendes Verfahren bei geplanten Abschiebungen einzuschlagen:

1. In einem abgestuften Modell wird der vollziehbar Ausreisepflichtige zunächst rechtzeitig, das heißt zehn Tage vorher, aufgefordert, sich zu einem für ihn gebuchten Flug einzufinden.
2. Erscheint der Ausreisepflichtige nicht, wird ein neuer Flug für ihn gebucht und der Versuch unternommen, ihn am Abreisetag bei seiner Meldeadresse abzuholen.
3. Erst wenn dies scheitert, kommt die Verhängung von Abschiebungshaft in Betracht.
4. Auch dann wird Abschiebungshaft nur beantragt, wenn eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht und keine anderen Hindernisse als die Abwesenheit der Person der Abschiebung entgegenstanden. Die Abschiebungshaft darf insbesondere nicht dem Zweck der Erlangung eines Passes oder von Passersatzpapieren dienen. Ist absehbar, dass die Durchführung der Abschiebung nicht innerhalb von zwölf Tagen möglich ist, wird der vollziehbar Ausreisepflichtige nicht in Abschiebungsgewahrsam genommen.
5. Ausländer/-innen, die sich bei der Ausländerbehörde oder der Meldebehörde melden, werden nicht in Abschiebungshaft genommen.
6. Bei Ausländer/-innen, die polizeilich nicht gemeldet sind, ist zur Vermeidung von Abschiebungshaft die Möglichkeit einer polizeilichen Anmeldung und der Verhängung von Meldeauflagen einzuräumen.
7. Jugendliche bis 18 Jahre sowie Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, Personen, die sich wegen einer schweren psychischen oder physischen Er-

krankung in medizinischer oder therapeutischer Behandlung befinden, Schwangere und Mütter von minderjährigen Kindern werden nicht in Abschiebungsgewahrsam genommen.

Dr. Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen